



Informationen für Tennisvereine und deren Vorstände

09/2022

Vorwort

Liebe Mitgliedsvereine,
liebe Vereinsvorstände,

hiermit übersende ich Ihnen die neuste
Ausgabe der TVN-VereinsInfo 09/2022.

Ihr / Euer

Michael Gielen

TVN-Breitensportwart

Inhalt

FOTO- & Bildrechte

DIE ENERGIEPREISPAUSCHALE IM SPORTVEREIN

DIGITALE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

SPORTEHRENAMT ÜBERRASCHT! – DIE ZWEITE RUNDE GEHT LOS

FÖRDERUNG FÜR GEFLÜCHTETE KINDER DURCH SPORT

DIGITALE WORKSHOP-FORMATE DER SPORTJUGEND NRW

FORSCHUNGSPROJEKT "SICHERIMSPORT"

DSGVO IM SPORTVEREIN: FOTO- & BILDRECHTE



Wer kennt es nicht? Die Vereinsmannschaft hat im ereignisreichen Derby den Sieg geholt, die Vereinsfeier war wieder mal feuchtfrohlich oder das Sommerfest hat mit zahlreichen Besuchern alle Erwartungen übertroffen. Alles wurde von fleißigen Hobby-Fotografen aus den eigenen Vereinsreihen bis hin zu engagierten Profis sorgfältig mit der Kamera dokumentiert. Aber dürfen diese Fotos jetzt einfach ins Internet gestellt oder in der Vereinszeitung abgedruckt werden?

Wenn ein Mitglied eines Vereins Fotos macht, gelten folgende Rechte:

Zunächst ist zwischen dem Urheberrecht des Fotografen und dem Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Person zu unterscheiden, da für die Veröffentlichung der Bilder meist beides erforderlich ist.

Urheberrecht: Zur Verwendung von Fotos muss der entsprechende Fotograf die urheberrechtlichen Nutzungsrechte übertragen. Denn diese liegen grundsätzlich zuerst beim Fotografen, der darüber bestimmt, „ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.“ (§ 12 (1) UrhG).

Persönlichkeitsrecht: Es besteht das Recht am eigenen Bild. Das heißt, dass theoretisch jede Person selbst bestimmen darf, ob sie fotografiert wird und die Bilder veröffentlicht werden dürfen. Jedoch gibt es auch gesetzliche Ausnahmen. So können beispielsweise Prominente, Personen auf öffentlichen Versammlungen und Personen, die lediglich Beiwerk eines Hauptmotivs sind, ohne Zustimmung abgebildet werden (§ 23 KunstUrhG).

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) regelt bei Sportvereinen den Umgang mit Fotos. So wollen Vereine beispielsweise im Zuge von Öffentlichkeitsarbeit über Geschehnisse berichten und entsprechende Bilder auf der Website veröffentlichen, in Social-Media-Kanälen teilen oder auf Printmedien drucken. Dabei handelt es sich um ein berechtigtes Interesse des Vereins und ist völlig legitim. Gerade bei öffentlichen Events oder Sportveranstaltungen müssen Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit der Veröffentlichung von Fotos rechnen, welche der Rechtmäßigkeit nach Art. 6 (1) DSGVO zugrunde liegt. Dieser regelt die rechtmäßige Nutzung, wenn „die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.“ Die Bildrechte liegen hier in der Regel beim Fotografen. Der Veröffentlichung von Bildern, die bei vereinsinternen Veranstaltungen entstanden sind, stehen hingegen die Interess-

en der abgebildeten Personen gegenüber. Da diese hier mitunter eindeutig erkennbar sein können und kein zeitgeschichtliches Ereignis oder eine öffentliche Versammlung zu sehen ist, bedarf es zur Veröffentlichung die Einwilligung der erkennbaren Personen.

Im Grunde haben fotografierte Personen also selbst das Recht zu entscheiden, ob ein Bild von ihnen veröffentlicht werden darf oder nicht. Besteht jedoch ein berechtigtes Interesse des Vereins daran, Fotos zu teilen, darf dieser über die Veröffentlichung entscheiden – egal ob über WhatsApp, in geschlossenen Facebookgruppen oder andere Kanäle.

Was gilt für Sportveranstaltungen und Vereinsfeiern?

Sobald für den Verein ein berechtigtes Interesse daran besteht, über sportliche Geschehen wie Wettkämpfe oder Sportfeste zu berichten, steht der Veröffentlichung von Fotos eigentlich nichts im Weg. Aber Vorsicht: Voraussetzung dafür ist, dass auch wirklich ein Bezug zum Sport bzw. der Veranstaltung besteht. Sobald hauptsächlich dieselbe Person zu sehen ist oder der Großteil der Fotos nichts mit dem sportlichen Geschehen zu tun haben, besteht auch kein berechtigtes Interesse des Vereins. Dann dürfen die Fotos nicht veröffentlicht werden.

Bilder von Zuschauern dürfen nur mit deren Einwilligung veröffentlicht werden. Wenn es sich bei der Sportveranstaltung allerdings um eine öffentliche Versammlung nach § 23 (1) Nr. 3 KunstUrhG handelt, entfällt die Einwilligung.

(Beispiel: Totale über die Zuschauerbühne)

Bilder von Sportlern fallen als Ausnahme meist unter (§ 23 (1) Nr. 1 KunstUrhG „Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte“. Es muss ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Abbildung bestehen, was bei öffentlichen Sportveranstaltungen der Fall ist. Auch müssen auf dem Foto abgebildete Sportlerinnen und Sportler auf dem Platz und in Aktion zu sehen sein.

Fotos von Vereinsjubiläen oder -feiern dürfen in der Regel nicht ohne die Einwilligung der Teilnehmenden veröffentlicht werden. Das liegt daran, dass Mitglieder nicht erwarten, dass Fotos von vereinsinternen Aktivitäten veröffentlicht werden (Erwägungsgrund 47 DSGVO) – auch wenn ein berechtigtes Interesse des Vereins bestehen sollte. Mit einer schriftlichen Einwilligung sind Vereine auf der sicheren Seite.

Dürfen Mannschaftsfotos laut DSGVO einfach so veröffentlicht werden?

Mannschaftsfotos von Erwachsenen dürfen grundsätzlich veröffentlicht werden. Auch hier gilt, dass Vereine laut Artikel 6 (1) DSGVO ein berechtigtes Interesse daran haben, über das Vereinsgeschehen zu informieren. Dazu gehört auch die aktuelle Mannschaftsaufstellung.

Gut zu wissen: Wer in die Kamera lächelt und posiert, gibt durch schlüssiges Handeln eine Einwilligung. Anhand des Verhaltens kann laut DSGVO auf einen bestimmten Willen – in diesem Fall die Billigung zum Fotografieren und

Veröffentlichen – geschlossen werden. Man spricht von einer konkludenten Einwilligung.

Achtung bei der Veröffentlichung von Bildern von Minderjährigen

Viele Vereine oder Sportveranstaltungen sind speziell für Kinder und Jugendliche ausgelegt. Bei der Veröffentlichung von Fotos mit Jährigen unter 16 Jahren ist besondere Vorsicht geboten. Niemand darf Bilder von ihnen ohne die Einwilligung aller Erziehungsberechtigten veröffentlichen. Das gilt ebenfalls bei Mannschaftsfotos von Minderjährigen. Zwar haben Vereine hier ein berechtigtes Interesse daran, dennoch überwiegen die Interessen der abgebildeten Personen, sobald es sich um Kinder handelt. Für das Veröffentlichen von Mannschaftsfotos von Minderjährigen ist stets die Einwilligung der Erziehungsberechtigten nötig. Hat nur ein Elternteil das Sorgerecht, muss nur dieser das Einverständnis zum Veröffentlichen von Bildern geben.

Je nach Alter und entsprechender Einsichtsfähigkeit kann zudem auch das abgebildete Kind eine Einwilligung geben. Eine Einsichtsfähigkeit liegt in der Regel dann vor, wenn das Kind die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung bzw. Veröffentlichung begreifen kann. Das ist jedoch bei jedem Kind individuell, in der Regel kann spätestens ab der Vollendung des 13. Lebensjahres davon ausgegangen werden. Sollte das Kind dann seine Einwilligung verweigern, dürfen keine Fotos mehr veröffentlicht werden.

Gut zu wissen: Zum Schutz der Kinder sollten Sie niemals Fotos in Verbindung mit vollständigen Namen oder gar

Adressen veröffentlichen. Egal, ob im internen Newsletter oder der frei zugänglichen Vereinswebsite.

Ein Muster der Einverständniserklärung ist im Anhang beigegeben

©ARAG 08-2022

DIE ENERGIEPREISPAUSCHALE IM SPORTVEREIN



Die Energiepreispauschale ist Teil des Steuerentlastungsgesetzes 2022. Sie richtet sich an Bevölkerungsgruppen, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Erzielung ihrer Einkünfte entstehen und die aufgrund der aktuellen Energiepreisentwicklung stark belastet sind. Durch eine Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro (brutto) sollen sie gezielt entlastet werden. Arbeitnehmer*innen erhalten die Energiepreispauschale von ihrem Arbeitgeber. Daher sind auch Sportvereine unter Umständen verpflichtet, die Pauschale auszus zahlen.

FAQ zur Energiepreispauschale

https://www.vibss.de/vereinsmanagement/bezahlte-mitarbeit/aktuelles?utm_source=newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=LSB+NRW+Newsletter+August+2022

© LSB 09-2022

DIGITALE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Neue Richtlinien und Software Angebot



Am 31. August endet die Möglichkeit, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mit Wahlen virtuell oder hybrid durchzuführen. Vereine sollten daher jede Art der Beschlussfassung in der Satzung verankern.

Der LSB NRW stellt Vereinen für die Durchführung von digitalen Mitgliederversammlungen mit bis zu 600 Usern das Onlinetool VotesUp zur Verfügung. Mit der IT-Spende „teambits Basic“ bereitgestellt durch Stifter-hilfen können ebenfalls digitale, hybride oder Präsenzveranstaltungen mit bis zu 100 Personen organisiert und durchgeführt werden.

Informationen auf VIBSS

https://www.vibss.de/vereinsmanagement/aktuelles/detail/digitale-mitgliederversammlungen-nur-noch-bis-3108-moeglich?utm_source=newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=LSB+NRW+Newsletter+August+2022

© LSB 08-2022

SPORTEHRENAMT ÜBERRASCHT! – DIE ZWEITE RUNDE GEHT LOS

Jetzt bewerben für die nächsten 250 Pakete



Nennen Sie uns den*die Ehrenamtler*in, die*der unermüdlich für Ihren Verein auf der Brücke steht. Nach dem „Windhundprinzip“ senden wir Ihnen dann ein Überraschungspaket zu, welches dem*der Vereinsheld*in überreicht wird. Die Übergabe soll feierlich und überraschend sein – organisieren Sie daher gerne den großen Bahnhof mit der ganzen Sportgruppe, den Fans oder auch Geladenen aus SSB/ KSB oder Fachverband!

Rund 500 Ehrenamtler*innen wurden bereits erfolgreich überrascht – aber schauen Sie selbst in unserem YouTube-Video hier.

[Jetzt bewerben! Wer zuerst kommt, ist dabei!](#)

https://www.sportehrenamt.nrw/?utm_source=newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=LSB+NRW+Newsletter+August+2022

© LSB 08-2022

FÖRDERUNG FÜR GEFLÜCHTETE KINDER DURCH SPORT

Ankommen im Sport



Ein Sportverein kann für geflüchtete Kinder und Jugendliche ein wichtiger erster Anlaufpunkt am neuen Wohnort sein. Das Deutsche Kinderhilfswerk legt in Kooperation mit der Deutschen Sportjugend (dsj) einen neuen Förderfonds auf: Vereine und Projekte werden mit bis zu 5 000 Euro unterstützt, um geflüchteten Kindern und Jugendlichen über den Sport ein gutes Einleben in Deutschland zu ermöglichen. Anträge können digital über das Online-Antragsformular des Deutschen Kinderhilfswerk gestellt werden.

Informationen zum Förderfond

https://www.dkhw.de/foerderung/ankommen-im-sport/?utm_source=newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=LSB+NRW+Newsletter+August+2022

© LSB 08-2022

DIGITALE WORKSHOP-FORMATE DER SPORTJUGEND NRW

Digi Dates – jetzt vormerken!



Die Sportjugend NRW bietet aktuell im Rahmen von kurzen digitalen „Dates“ monatlich neue Workshops für junge Engagierte an. Die Sportjugend möchte damit einen Austausch mit spannenden Themen, sportlichen Aktivitäten und interessanten Gesprächen bieten.

[Zu den aktuellen Angeboten](#)

https://www.sportjugend.nrw/service/veranstaltungen?utm_source=newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=LSB+NRW+Newsletter+August+2022

© LSB 08-2022

FORSCHUNGSPROJEKT "SICHERIMSPORT"



Die Ergebnisse des bundesweit ersten Breitensport-Forschungsprojekts „SicherImSport“, gefördert vom Landessportbund NRW und unter Beteiligung von zehn weiteren Landessportbünden, werden am 17.09.2022 im Sport- und Olympiamuseum in Köln vorgestellt. Von 10:30 bis 16:00 Uhr führen Prof. Dr. Bettina Rulofs und Dr. Marc Allroggen durch die Schlussfolgerungen der

umfangreichen Datenerhebung von fast 4.400 befragten Vereinsmitgliedern. Die Anmeldungen zur Veranstaltung erfolgt per E-Mail an: Dorota.Sahle@lsb.nrw

[Weitere Informationen zum Forschungsprojekt](#)

https://nam12.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fnewsletter.lsb-nrw.de%2Fgo%2F0%2F51KA4A51-50GHBS40-4DIUS3UN-10PQ1DLT.html%3Futm_source%3Dnewsletter%26utm_medium%3Demail%26utm_campaign%3DLSB%2BNRW%2BNewsletter%2BAugust%2B2022&data=05%7C01%7C%7C13408362860a48ff8c8408da7f69a97e%7C84df9e7fe9f640afb435aaaaaaaaaaaa%7C1%7C0%7C637962389040948205%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWlloiMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLCJBTiI6IjEhaWwiLCJXVCi6Mn0%3D%7C3000%7C%7C%7C&sdata=ZGNeMwQnU%2FRNIwjWor0ITUXXHjKYBokxbymtg9DSDvk%3D&reserved=0

© LSB 08-2022

Albert **Einstein**: **Zitate** über das Leben

"Lernen ist Erfahrung. Alles andere ist nur Information." "Die besten Dinge im Leben sind nicht die, die man für Geld bekommt."
"Es gibt zwei Arten, sein Leben zu leben: entweder so, als wäre nichts ein Wunder, oder so, als wäre alles ein Wunder."

Kontakt und Impressum

© 2022 Tennis-Verband Niederrhein e.V.

Tennis-Verband Niederrhein e.V.
Hafenstr. 10
45356 Essen

Telefon 02 01 / 26 99 81 – 10
Fax 02 01 / 26 99 81 – 20
www.facebook.com/tvn.Tennis

www.tvn-tennis.de
E-Mail: info@tvn-tennis.de

Weitere Informationen zum Engagement des Tennis-Verband Niederrhein e.V. erhalten Sie unter <http://www.tvn-tennis.de>